

4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Markt Rettenbach vom 19.09.2013

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Markt Rettenbach folgende 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.09.2013:

§ 1

Bei § 5 Abs. 2 (Beitragsmaßstab) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird folgender Satz 5 angefügt:

„Garagen und Carports gelten als selbstständige Gebäudeteile; das gilt nicht für Garagen und Carports, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.“

§ 2

§ 9 Abs. 1 Satz 2 (Einleitungsgebühren) der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 3,50 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 3

§ 11 (Gebührenabschläge) der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erhält folgende Fassung:

„Wird bei anschließbaren Grundstücken im Sinne von § 3 Abs. 3 das Niederschlagswasser nicht eingeleitet, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr um 0,40 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Markt Rettenbach, den 25.09.2024


Martin Hatzelmann
Erster Bürgermeister

